

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 557

vom 16. März 2004

Gemeinde Duggingen, Waldbaulinienplan 'Hausirain'

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Duggingen hat am 4. Juni 2003 den Waldbaulinienplan 'Hausirain' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Waldabständen im gleichnamigen Gebiet.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 28. Januar 2004 unterbreitet der Gemeinderat Duggingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen am 4. Juni 2003 beschlossene Waldbaulinienplan 'Hausirain' wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 79/BSP/6/0 (Waldbaulinienplan 'Hausirain') versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Forstamt (Laufental)
- Bauinspektorat (Laufental)
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der. Landschreiber:

